

Martin Schmidt, der wegen Beleidigung der Zeugin im Karlsruher Hau-Prozess Fräulein Olga Molitor zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, ist vom König von Preußen durch Umwandlung der erkannten Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe von 3000 M. begnadigt worden.

Ihring & Fahrenholz, G. m. b. H. in Berlin. — Handelsregistereintrag:

Im Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 23. Oktober 1908 folgendes eingetragen worden:

Nr. 5751. Ihring & Fahrenholz Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz: Berlin.

Gegenstand des Unternehmens:

Der Betrieb eines Buchdruckerei- und Verlagsgeschäfts, insbesondere der Fortbetrieb des hierselbst unter der Firma: Ihring & Fahrenholz bestehenden, bisher den Herren Wolf und Ihring gehörenden Buchdruckerei- und Verlagsgeschäfts.

Das Stammkapital beträgt 120 000 M.

Geschäftsführer:

Hilmar Wolf, Buchdruckereibesitzer in Berlin,

Adolf Ihring, Buchdruckereibesitzer in Berlin.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Oktober 1908 errichtet.

Außerdem wird hierbei bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Gesellschafter:

1. Buchdruckereibesitzer Hilmar Wolf in Berlin,

2. Buchdruckereibesitzer Adolf Ihring in Berlin

bringen in die Gesellschaft ein das von ihnen unter der Firma Ihring & Fahrenholz zu Berlin betriebene Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft nebst Zubehör mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 1. September 1908 zum festgesetzten Gesamtwert von 120 000 M., wovon je 60 000 M. auf ihre Stammeinlagen angerechnet werden.

Berlin, den 23. Oktober 1908.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 122.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 258 vom 31. Oktober 1908.)

***Verkäufer italienischer Bücher im Auslande.** — In der „Bibliographie de la France“ vom 30. Oktober 1908 finden wir folgende Mitteilung: (Red.)

Nachricht an die nationalen Verleger-Vereinigungen.

(Mitteilung des Permanenten Bureaus des Internationalen Verleger-Kongresses in Bern.)

Die Associazione tipografico-libraria italiana in Mailand bereitet die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Verleger und Buchhändler in Italien vor und wünscht, diesem Verzeichnisse diejenigen Buchhändler des Auslandes anzuschließen, die sich mit dem Verkauf italienischer Bücher befassen.

Sie wendet sich zu diesem Zweck an mich, um Sie zu bitten, mir bis spätestens 10. Dezember die genauen Adressen derjenigen Mitglieder Ihrer Vereinigung und der Buchhändler Ihres Landes anzugeben, die sich mit dem Verkauf italienischer Bücher befassen.

Ich hoffe, daß Sie diesem Wunsche gern entsprechen werden. Sobald ich Ihre Antwort empfangen haben werde, werde ich sie der Associazione in Mailand übermitteln.

(gez.) Für den Generalsekretär:

Der Sekretär A. Kelly.

Reichsgerichtsentscheidung. Zu § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. — Ob ein Konkurrenzverbot gegen die guten Sitten verstößt, ist grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen; nachträglich eingetretene Umstände kommen nur ausnahmsweise in Betracht.

Anderungen dieser Verhältnisse nach dem Vertragsabschlusse können indes unter zwei Gesichtspunkten für jene Beurteilung beachtlich sein: — einmal wenn das Konkurrenzverbot die durch jene Änderungen geschaffene Sachlage gleichfalls umfaßt, diese Sachlage sonach nach dem Willen der Parteien schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses miterfaßt werden sollte, — dann aber, wenn durch jene Änderungen Erfahrungstaten des Lebens, die bereits zur

Zeit des Vertragsabschlusses bekannt waren, lediglich bestätigt werden, da die Parteien verständigerweise mit solchen Erfahrungstaten zur Zeit des Vertragsabschlusses rechneten. — Unter den ersten Gesichtspunkt könnte im gegebenen Falle die Verschlechterung n der Vermögenslage des Beklagten mit der dadurch gegebenen Notwendigkeit, seinen Lebensunterhalt in der untergeordneten Stellung eines Gehilfen zu erwerben, gebracht werden, wenn das Konkurrenzverbot nach dem Willen der Parteien auch den Fall umfaßt, daß der Beklagte als Gehilfe in einem Verlage von pädagogischen Schriften und Schulbüchern tätig werde. Unter den zweiten Gesichtspunkt könnte ferner unter Umständen das Vorbringen des Beklagten gebracht werden, ein Mann in Mitte der fünfziger Jahre, der nur in den Verlag pädagogischer Schriften und Schulbücher eingearbeitet ist und darin seinen Lebensberuf gefunden hatte, könne schon wegen seines vorgeschrittenen Alters, in dem an sich ein Einarbeiten in andere Zweige des Verlagsgeschäfts oder in das Sortimentsgeschäft sehr schwer sein werde, nach menschlicher Voraussicht überhaupt nur noch eine entsprechend bezahlte Stelle in einem pädagogischen und Schulbücherverlag finden, nicht aber in einem anderen Zweige des Verlagsgeschäfts oder in einer Sortimentsbuchhandlung, — eine Erfahrungstatfache, die sich auch bei dem Beklagten bestätigt habe.

RG. II, 30. Juni 08. 75/08. (Darmstadt, 18. 12. 07.)

(Aus: „Das Recht“, hrsg. v. Dr. Soergel [Hannover, Helwing.] XII. Jahrg. Nr. 20. S. 558.)

Zu §§ 25, 30 des Handelsgesetzbuchs. — Die Übertragung der Firma gelegentlich der Abtrennung einer Verkaufsstelle ist unstatthaft, wenn das Restgeschäft am gleichen Orte unter der bisherigen Firma fortgeführt wird.

H. B. konnte, da ein Kaufmann auch in demselben Geschäftszweig und an demselben Orte mehrere selbständige Handelsniederlassungen haben darf, allerdings das Ladengeschäft zu einem selbständigen Handelsgeschäfte machen, und er konnte dies auch noch unmittelbar vor der Veräußerung und zu dem Zwecke tun, um dieses Geschäft mit dessen Firma übertragen zu können. Nach § 30 des Handelsgesetzbuchs durfte er aber für dieses sein neues Handelsgeschäft nicht die für sein bisheriges Geschäft bestehende und in das Handelsregister eingetragene Firma annehmen, sondern es mußte die Firma des neuen Geschäftes sich von der des bisherigen Geschäftes deutlich unterscheiden. Hierbei würde es auch keinen Unterschied machen wenn das am Orte der Hauptniederlassung befindliche Ladengeschäft bisher eine Zweigniederlassung gewesen wäre. Der Käufer des Ladengeschäfts konnte daher die Befugnis zum Gebrauch der Firma „H. B. Nachf.“ auch dann nicht erlangen, wenn es für statthaft erachtet werden könnte, bei der Veräußerung einer Verkaufsstelle ebenso wie bei einer Zweigniederlassung (vgl. BayObLGZ. Bd. 2 S. 611; RZM. Bd 2 S. 231) in der Übertragung der Firma mit der Verkaufsstelle, deren Umwandlung in ein selbständiges Geschäft und die Annahme der bisherigen Firma für letzteres zu finden.

Bayerisches Oberlandesgericht, 12. September 1908.

(Reumiller.)

(Aus: „Das Recht“, hrsg. von Dr. Soergel [Hannover, Helwing] XII Jahrg. Nr. 20, S. 575.)

Beitritt zur Berner Literarkonvention. — Mit Note vom 16. Oktober d. J. hat der Geschäftsträger der Republik Liberia in Berlin, Herr M. Dindlage, dem schweizerischen Bundesrate vom Beitritte dieser Republik zu der internationalen Übereinkunft zum Schutze des künstlerischen und literarischen Eigentums, abgeschlossen in Bern am 9. September 1886, sowie zu den beiden Pariser Zusatzabkommen vom Jahre 1896 Kenntnis gegeben.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 270 vom 30. Oktober 1908.)

Zu § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. — Die Einräumung des Alleinverkaufsrechts verpflichtet den das Recht Übertragenden nur, vom Beginn der Berechtigung des anderen Teils an nicht mehr selbst oder durch andere in den vorbehaltenen Bezirk hineinzuliefern.

Der Umstand, daß bereits früher einer anderen Person das